

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Mechernich vom 17.12.1998

i.d.F. der 1. Änderung vom 14.12.2010

Präambel:

Auf Grund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Transparenzgesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW S. 950) und des § 41 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 1 und § 6 des Feuerschutzhilfeleistungsgesetzes (FSHG) vom 10.02.1998 (GV. NRW S. 122) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV. NRW 2007 S. 662) und der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch VO vom 28.04.2005 (GV. NRW. S. 488) hat der Rat der Stadt Mechernich am 14.12.2010 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Mechernich beschlossen:

§ 1

Zweck der Brandschau

- (1) Die Brandschau dient dem Zweck, präventiv zu prüfen, ob Gebäude oder Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie die Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2

Objekte und zeitliche Folge der Brandschau nach § 6 FSHG

- (1) Die Brandschau ist in Zeitabständen von längstens fünf Jahren durchzuführen.

- (2) Die Stadt Mechernich legt die brandschaupflichtigen Objekte sowie die Zeitabstände der Brandschau unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades nach pflichtgemäßem Ermessen fest, soweit diese nicht durch Sonderverordnung, baurechtliche Vorschriften oder Anforderungen vorgegeben sind.

§ 3

Gebühren- und kostenersatzpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebührenpflichtig und kostenersatzpflichtig sind die Leistungen
 - (a) zur Durchführung der Brandschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt.
 - (b) infolge erforderlicher Nachbesichtigung (Nachschau).
 - (c) im Bereich des abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden und mit der Anfertigung einer Stellungnahme oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind.
- (3) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.

§ 4

Gebühren und Kostenersatz

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlungen und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen bemessen.
- (2) Soweit die Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 ganz oder teilweise von Sachverständigen und Gutachtern, die keine Bediensteten der Gemeinde sind, durchgeführt werden, so sind die hierdurch entstandenen Kosten unabhängig von der Gebührenschild nach Abs. 1 zu ersetzen. Gleiches gilt für in diesem Rahmen in Anspruch genommene andere externe Leistungen.

§ 5

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung gemäß § 3 beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Vorschüsse

- (1) Die Gebühr bzw. der Kostenersatzanspruch entsteht mit Abschluß der Amtshandlung und wird durch Bescheid festgesetzt. Soweit im Bescheid nichts anderes bestimmt wird, sind die Gebühren und der Kostenersatz mit dessen Zugang fällig.
- (2) Auf die Gebühr nach § 4 Abs. 1 und den Kostenersatz nach § 4 Abs. 2 kann ein angemessener Vorschuß erhoben werden.

§ 7

Inkrafttreten, Anlage

- (1) Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Mechernich tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

-.-.-.-.-

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Mechernich vom 17.12.1998 wurde zum 1.1.2002 wertgleich auf den Euro umgestellt (der Rat wurde über diese Umstellung am 6.9.2001 unterrichtet).

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Mechernich vom 14.12.2010 wurde im Mechernicher Bürgerbrief am 17.12.2010 öffentlich bekannt gemacht.

Anlage 1

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Mechernich vom 17.12.1998 i.d.F. der 1. Änderung vom 14.12.2010

Für die Bemessung der Gebühren nach § 4 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Mechernich gelten folgende Regelsätze:

1. *Durchführung einer Brandschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung*

- **Brandschutztechniker**
je angefangene halbe Stunde pauschal 18,15 €

- **Führungsdienst Feuerwehr**
je angefangene halbe Stunde pauschal 18,15 €

2. *Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandschau entsprechend dem Arbeitsaufwand*

- **Brandschutztechniker**
je angefangene halbe Stunde pauschal 18,15 €

- **Führungsdienst Feuerwehr**
je angefangene halbe Stunde pauschal 18,15 €

3. *Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag von Personen im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1*

Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelung zu Ziffer 1